



Ebenso gibt es Ausstellerfirmen, die jede Vergrößerung für Werbezwecke anfertigen, z. B. Brillen oder Uhren, Schmuckdetails usw., kurz und gut: jeder Ladeninhaber kann höchst effektvolle Dinge für seine Schaufenstereinrichtung haben, er kann sogar ganze Einrichtungen bestellen. Zur Beratung stehen ganz ausgezeichnete Fachleute zur Verfügung, die ihm für jeden Sonderzweck geeignete Vorschläge machen. Werbefilme für das Schaufenster können auch dem Uhrmacher unter besonderen Umständen nützlich sein. Nahe in das Fachgebiet schlagen die Uhrwerke für Blickfänge, für bewegliche Figuren oder geheimnisvolle Glasplatten mit dem Beschauer völlig rätselhaften Bewegungen, da er keinen Übertragungsweg für diese Bewegung sieht, oder auch Glasuhren mit unsichtbarem Gehwerk.

Eine weitere Werbemittelgruppe stellen die Ladenschilder und Blickfänge dar, die auf das Geschäft aufmerksam machen sollen. Hier gibt es jedem Geschmack und jedem Stil entsprechende Ausführungen, vom einfachen Emailleschild bis zum Firmenschild mit Glas-, Holz-, Metall- und Leuchtbuchstaben. Ebenso können Berufsembleme, Normaluhren und andere Hinweise gekauft werden. Der Geschäftsinhaber wird auch hier auf viele neue Ideen stoßen und Werbemöglichkeiten entdecken, die recht einfach, preiswert, aber doch höchst wirksam sind. Weitere Werbemöglichkeiten wird der Uhrmacher und Ladeninhaber unter den Verpackungsmitteln finden, vom einfachen Pappkarton mit Firmenaufdruck über die raffiniert geschnittene und gefaltete Faltschachtel zum wertvollen Etui mit Firmenaufdruck. Hier handelt es sich um ein Werbemittel, das nicht immer in der richtigen Art gepflegt und ausgenutzt wird. Auf der Werbesmesse kann sich der Geschäftsinhaber von Fachleuten über Briefköpfe, Firmenaufdrucke und Werbeschlagworte sowie entsprechende Bilder beraten lassen. Das Großphoto, das Werbebild in künstlerischer Ausgestaltung sowie die Großaufnahme in natürlichen Farben sind weitere Werbemittel von hoher Wirksamkeit, für deren erfolgreiche Benutzung der Interessent auf der Messe Anregungen erhält. Werbegeschenke aller Art, vom einfachen Kalender zum Taschenbuch, oder Sonderaufmerksamkeiten für Dauerkunden, Brautleute oder Interessenten für beson-

dere Artikel sind ein Kapitel, für das der Geschäftsmann sowohl ansprechende Muster auf der Messe findet, als auch die rechte Beratung für deren Anwendung.

Ein besonderes Thema stellen Werbefbriefe und Geschäftspapiere dar, die ebenfalls in recht werbewirksamer und geschmackvoller Aufmachung auf der Messe ausgewählt und bestellt werden können. Hier bekommt der Interessent Gelegenheit zum Gedankenaustausch mit Werbefachleuten, die ihm ebenso Pläne für größere wie kleinere Propagandaunternehmungen ausarbeiten. „Gelernt ist gelernt“, das gilt auch für die Werbung. Ein Versuch wird das jedem Geschäftsmann beweisen, denn er kann die vielgestaltigen Aufgaben und Möglichkeiten der Werbung nicht aus dem Handgelenk meistern. Auch die Kostenfrage wird günstig gelöst. Sparsame Werbung ist nicht gleichbedeutend mit billiger und unsachgemäßer Werbung; der Erfolg erst gibt den Ausschlag und läßt eine Werbung teuer oder billig werden. Der Werbefachmann wird den Geschäftsmann auch auf Werbemöglichkeiten aufmerksam machen können, an die der Ladeninhaber kaum je gedacht hat. So sei z. B. darauf hingewiesen, daß man auch für Trauringe werben kann, sogar mit Hilfe kirchlicher Organisationen. Es gehört dazu nur die richtige zugkräftige Idee! Solche Ideen aber sind Verkaufsobjekte der Leipziger Reichs-Werbe-Messe, sie können dort einfach bestellt werden. Auch die Ausgestaltung der einfachen Zeitungswerbung zu höchster Wirksamkeit ist eine Sache, die schon eine fachmännische Beratung wert ist.

Das wäre ein kurzer Überblick über das, was auf der Reichs-Werbe-Messe besonders für den Uhrmacher und Ladeninhaber von Bedeutung ist. Er wird aber noch viele andere Dinge finden, die ihm selbst wenn er sie nicht erwerben will, doch Anregungen zur eigenen individuellen Werbung geben können. So z. B. Musterschaufenster, die Anwendung von farbigen Unterlagen für die Waren im Schaufenster sowie vieles anderes. Jeder Geschäftsmann muß werben; die Reichs-Werbe-Messe zeigt ihm, wie er es am besten tut. Ob er dabei nur wenige Mark als Werbeetat verwenden kann oder imstande ist, größere Mittel anzulegen: er wird auf der Werbesmesse immer gut beraten sein und Werbemittel finden, die ihre Kosten schnell wieder einbringen!

## Beschaffung von Metallen und Metallerzeugnissen

Neue Richtlinien zur Ausführung von kriegswirtschaftlich wichtigen Aufträgen  
 Von Dipl.-Ing. G. Wenzlawski, Referent im Reichsstand des Deutschen Handwerks

### Augenblickliche Beschaffungslage

Seit Kriegsausbruch haben sich auf dem Gebiete der Beschaffung von Metallen — nicht Eisen und Stahl, sondern Schwer- und Leichtmetallen — und Erzeugnissen aus Metallen Erscheinungen gezeigt, die gerade in den Kreisen des Handwerks starke Beunruhigung hervorgerufen haben. Die Lieferer des Handwerks aus Handel und Industrie gingen immer mehr dazu über, für die Lieferung von Metallen und Erzeugnissen ganz oder teilweise aus Metallen irgendwelche „Scheine“ oder „Bescheinigungen“ für die Metallbeschaffung zu verlangen und in den Fällen, in denen diese nicht beigebracht werden konnten, entweder die Lieferung ganz zu verweigern oder Liefertermine zu nennen, die praktisch einer Nichtlieferung gleichkamen. Diese Bescheinigungen sollten einmal „Metallanforderungsscheine bzw. Unterlieferungsscheine für Wehrmachtsaufträge“, ein anderes Mal „Metallscheine bzw. Metallunterscheine“, dann wieder „Metallschecks“ oder auch „Bedarfsbescheinigungen“ oder „Kontingentscheine“ heißen.

Wandte sich der Handwerker dann an eine handwerkliche Dienststelle, so mußte ihm dort erklärt werden, daß es diese Scheine entweder nicht gab oder daß sie zumindest ihm für den bei ihm vorliegenden Bedarf nach den gesetzlichen Vorschriften nicht beschafft werden konnten. Vielfach wurde ihm auch mitgeteilt, daß das Verhalten seines Lieferers ungesetzlich sei oder daß das Handwerk kein „Kontingent“ an Metallen habe.

Die Lieferer wiederum stellten sich demgegenüber auf den Standpunkt, daß sie ohne diese Scheine nicht liefern könnten oder dürften. Kurz, es entstanden recht unerfreuliche und fruchtlose Auseinandersetzungen und eine starke Beunruhigung im Handwerk.

Schon einmal — im Oktober 1939 — sah sich die Reichsstelle für Metalle als verantwortliche Leitstelle der Metallbewirtschaftung genötigt, in einem Schreiben, das dem Handwerk, der Industrie und dem Handel zuzuging, die Sachlage darzustellen und den falschen Auffassungen über das Verfahren der Metallbewirtschaftung entgegenzutreten. Eine Zusammenfassung dieser Schreiben ist im „Deutschen Handwerk“ Nr. 48 vom Jahre 1939 auf den letzten Seiten veröffentlicht worden.

Dieser erste Appell an die Vernunft der Kreise der Metallwirtschaft hat aber anscheinend leider nicht die erhoffte Wirkung gehabt. Deshalb hat sich die Reichsstelle entschlossen, ein zweites Mal grundsätzliche Ausführungen über das Verfahren der Metallbewirtschaftung zu machen und gleichzeitig anzugeben, wie sich der einzelne gegenüber dem Verlangen nach „Bescheinigungen“ zu verhalten hat. Diese Ausführungen setzen bei dem Leser gewisse Kenntnisse der Metallbewirtschaftung voraus und sind, da an einen großen Kreis gerichtet, ganz allgemein gehalten. Deshalb ist es zweckmäßig, sie für das Handwerk zu bearbeiten und mit den notwendigen Erläuterungen zu versehen.

Im folgenden werden daher die Richtlinien wiedergegeben, die der Handwerker bei der Beschaffung von Metallen und Metallerzeugnissen beachten muß.

Es ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß daneben selbstverständlich auch die übrigen Vorschriften der Metallbewirtschaftung beachtet werden müssen. Dies bezieht sich insbesondere auf die zahlreichen Verwendungsverbote, die in den Anordnungen 26 a, 32 a, 38 a, 39 a und 47 erlassen sind. Metalle dürfen für von diesen Verwendungsverbote betroffene Verwendungszwecke nur dann verarbeitet werden, wenn eine entsprechende Ausnahmegenehmigung der Reichsstelle für Metalle vorliegt. Diese Ausnahmegenehmigung kann über die zuständige Innung und den Reichsinnungsverband beantragt werden. Des weiteren sind die Vorschriften über den Verkehr mit Metallen zu beachten. Roh- und Abfallmaterial dürfen nur die Betriebe verarbeiten, die dies bereits seit dem Jahre 1934 tun oder die eine besondere Genehmigung der Reichsstelle für Metalle besitzen. Dieses Verbot gilt auch für den Übergang auf andere Metallklassen, also insbesondere für die Umstellung auf Leichtmetalle und Zinklegierungen.

Die folgenden Ausführungen beziehen sich grundsätzlich nur auf die Beschaffung des Materials selbst und nicht auf die eben erwähnten Regelungen der Reichsstelle.

### Grundlagen des Beschaffungsverfahrens

Die Metallbewirtschaftung ist — anders als die Eisenbewirtschaftung — auf dem Grundsatz aufgebaut, daß die Metallzuteilung und die Regelung des Verbrauches an Metall bei den Betrieben stattfindet, die die Metalle in Form des Roh- und Abfallmaterials verarbeiten, also in Form von Blöcken, Mulden, Masseln usw. Hier findet die mengenmäßige Steuerung des Metallflusses statt, die im Grundsatz in den nächsten Stufen nicht wiederholt wird, sich aber gleichwohl auf diese auswirkt.

Daher ist grundsätzlich derjenige Betrieb, der das Metall roh aus der Hütte bezieht, dieser Regelung unterworfen. Roh- und Abfallmaterial darf nur gegen sogenannte „Bedarfsbescheinigungen“ geliefert werden, die von den Verarbeitern dieses Materials beantragt werden. Diese dürfen außerdem in bestimmten Zeiträumen nur begrenzte Mengen an Roh- und Abfallmaterial verarbeiten. Wollen sie diese Mengen überschreiten, so muß ihnen dieser „Mehrverbrauch“ von der Reichsstelle besonders genehmigt werden.

Von dieser Regelung unmittelbar betroffen werden die Verarbeiter des Roh- und Abfallmaterials, also in erster Linie die Metallgießereien und die Metallwalzwerke. Des weiteren aber gilt diese Regelung auch für alle Verarbeiter von Lötzinn, galvanischen Anoden, Lagermetall und anderen Arten von Rohmaterial.

HRG.  
 Das Ver  
 Es wi  
 streit.  
 In allen  
 arbeit  
 von  
 mitte  
 Bezu  
 und  
 schein  
 gungen  
 In der  
 die Bes  
 od.  
 n. er  
 kommen,  
 arb  
 halb de  
 mater  
 vera  
 als Gr  
 mater  
 als, al  
 Metal  
 zuteil  
 stum  
 zu k  
 schmet  
 erh  
 walze  
 Die M  
 bedarf  
 Bedar  
 Besch  
 ffung  
 einer  
 Die M  
 allgem  
 en k  
 geben  
 Inter  
 wenn  
 folge  
 der  
 Re  
 der  
 all  
 de  
 vo  
 de  
 Ve  
 Vi  
 de  
 Re  
 G  
 be  
 Alle  
 nsehen  
 u  
 Meta  
 zerze  
 Bestim  
 mung  
 Beschaffu  
 im U  
 n Firm  
 teilen,  
 zur  
 desig  
 scha  
 Für  
 aus Meta  
 Beschei  
 nigung  
 abgeher  
 nicht geg  
 Selbst  
 and  
 nicht m.  
 gelegentl  
 gesamt,  
 Absatz (f  
 falls sein  
 gründen.  
 Dringlich  
 richtet w  
 Gießerei  
 Im  
 den allge  
 Reichssta  
 dieser D  
 bedingt  
 gegen je  
 Erklärun  
 demon k  
 um die  
 gese lob  
 am seine  
 So  
 bediefti

